

Christen und Heiden
in Staat und Gesellschaft
des zweiten bis vierten Jahrhunderts

Gedanken und Thesen zu einem schwierigen Verhältnis

Herausgegeben von
Gunther Gottlieb und Pedro Barceló



VERLAG ERNST VÖGEL · 8000 MÜNCHEN 82

1992

Vorwort

Die Nichtchristen und das Nichtchristliche – könnte es nicht als verächtlich mißverstanden werden, würden wir sagen: die Heiden und das Heidnische – sind der rote Faden, der bis in den Übergang zur spätrömischen Zeit den Leser dieses Buches leiten wird. Wenn wir nicht mit Kaiser Constantin dem Großen schließen, so deshalb, weil wir den Übergang in die im weiteren Verlauf eindeutig christlich geprägte Zeit veranschaulichen wollen. Niemals in der Geschichte hat sich etwas Neues unvermittelt, das heißt ohne Einbindung in eine strukturelle, materielle oder ideelle Kontinuität, ereignet. Es ist fast ein Gemeinplatz, von Entwicklungen zu sprechen. Die Einflüsse, die aus verschiedenen Richtungen zusammenlaufen, sind jeweils sinnfällig.

Der erste Teil des vorliegenden Buches ist der mehr punktuellen Analyse politischer, ideologischer, religiöser, gesellschaftlicher, soziokultureller und emotionaler Phänomene gewidmet, der zweite der übergreifenden Diagnose. Ausgangspunkt der Erörterungen ist neben der staatlichen vor allem, und stärker als dies traditionell geschieht, die private Ebene. Viele Begegnungen zwischen Christen und Heiden, auch die feindseligen, haben im privaten Bereich stattgefunden. In der zeitlichen und inhaltlichen Dimension reichen diese hier zur Diskussion stehenden alltäglichen und inoffiziellen, das heißt die nicht staatlicherseits verursachten Konfrontationen bis in den Anfang des vierten Jahrhunderts. Der Staat hat allerdings das Austragen privater Konflikte auf amtlicher Ebene ermöglicht, indem er die rechtliche Basis für Anklagen schuf; freilich ohne die erklärte Absicht oder Zielsetzung, die Heiden auf die Christen zu ‚hetzen‘. Annäherung und Entfremdung waren zwar nicht ausschließlich, aber in hohem Maße private Phänomene, die sich innerhalb der Gesellschaft ereigneten und dort wahrgenommen wurden; die aber nur dann Gegenstand behördlicher Maßnahmen geworden sind, wenn die Staatsgewalt mit ihnen befaßt wurde. Nur waren die Streitfälle dann allen über die rein rechtlichen Belange hinausgehenden Sinngehaltes entleert. Das ist, was wir „schwieriges Verhältnis“ nennen. Dieses schwierige Verhältnis ist Inhalt der ausführlichen Diskussion der Christenfrage im zweiten Jahrhundert. Die christliche Lösung, oder besser: der Schritt zu ihr hin stehen im Mittelpunkt der Beiträge über die Kaiser von Constantin d. Gr. bis Constantius II. Am Ende findet sich eine Gesamtschau, welche das Nichtchristliche nicht nur als reaktives Element, sondern in seiner Eigenständigkeit und Eigenart gegenüber dem Christlichen beschreibt und wertet.

Bücher haben ihren persönlichen Hintergrund und ihre je eigene Genese. Die Eigenart dieses Buches ist der Umstand, daß es zu großen Teilen aus gemeinsamer wissenschaftlicher Arbeit hervorgegangen ist, die nicht zu trennen ist von der privaten Sphäre der Freundschaft. Wenn dieser Gedanke herausgestellt wird, so

deshalb, weil wir ihm eine besondere Bedeutung beimessen. Seinen Anfang hat dieser Sammelband in einem Augsburger Seminar über das frühe Christentum, an dem Joseph Walsh, jetzt Baltimore/Maryland, als Stipendiat des Deutschen Akademischen Austauschdienstes teilnahm. Die daraus erwachsenen Forschungen mit dem berühmten Brief des Plinius als Kernstück haben den Gedankenaustausch angeregt, der dann in drei Kolloquien, einem von A. Giovannini in Genève veranstalteten (an dem neben anderen die Herren Kollegen F. Bovon, E. Grzybek und F. Paschoud, Genève, sowie P. Kußmaul, Halifax, mitwirkten) und zweien, welche die Lehrstühle für Alte Geschichte an den Universitäten Augsburg und Eichstätt organisierten, mündete.

Die von Joseph Walsh und Gunther Gottlieb vorgelegten Untersuchungen waren Gegenstand von Vorträgen an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken, am Department of History der Emory University, Atlanta, sowie im Hochschulkreis Augsburg der Katholischen Akademie Bayern. Darüber hinaus bildeten verschiedene der hier erörterten Themen den Schwerpunkt gemeinsam mit A. Giovannini, Genève, und B. Overbeck, München/Augsburg, in den Häusern der Stiftung Bösch, Sion, veranstalteter Seminare des Lehrstuhls für Alte Geschichte an der Universität Augsburg.

Unser Dank gilt allen, die durch kritische Diskussionsbeiträge und fachlichen Rat am Gedeihen der verschiedenen Arbeiten Anteil genommen und uns zur Veröffentlichung ermutigt haben, in erster Linie Géza Alföldy, Heidelberg, Thomas Burns, Atlanta, Peter Robert Franke, Saarbrücken und Adalberto Giovannini, Genève. Äußerst hilfreich war die Benutzung der Pitts Theology Library der Emory University, Atlanta, in Hinsicht auf die Erfassung neuerer und neuester Zeitschriftenbeiträge. Hier gilt unser besonderer Dank Pat Graham von der Bibliotheksverwaltung. Des weiteren danken wir allen, die sich mit bemerkenswerter Einsatzbereitschaft und Tatkraft am Überprüfen der Zitate, am Lesen der Vorlagen und Korrekturen sowie am oft komplizierten technischen Werdegang beteiligt und somit zum Erscheinen dieses Buches wesentlich beigetragen haben: Cornelia Arend, Ulrike Aubele, Silke Hugelmann, Christiane Kühn, Gabriele Paschek, Dr. Veit Rosenberger, Michael Salbaum.

Die Herausgeber der Schriften der Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg haben unser Buch zur Veröffentlichung angenommen. Die Universität Augsburg hat durch einen ansehnlichen Druckkostenzuschuß die finanziellen Voraussetzungen für die Drucklegung geschaffen. Beides verdient den besonderen Dank aller an diesem Sammelwerk Beteiligten. Nicht zuletzt sei der Verleger, Herr Ernst Vögel, erneut herausgestellt als ein aufgeschlossener und bereitwilliger Förderer der Geisteswissenschaften, dem wir ebenfalls gerne danken.

Augsburg, im Februar 1992

Pedro Barceló
Gunther Gottlieb

Inhaltsverzeichnis

<i>Joseph Walsb – Gunther Gottlieb: Zur Christenfrage im zweiten Jahrhundert</i>	3
I. Einleitung	3
II. Statthalter und Kaiser im Umgang mit den Christen – Politik und Praxis	6
1. Vorwissen und Kenntnisstand des Plinius	6
2. Die Vorgehensweise des Plinius und die Gründe dafür	10
3. Der Brief des Plinius an den Kaiser; die Frage nach der Veranlassung	15
4. Die Antwort Kaiser Trajans	19
III. Die nichtchristliche Umwelt im Umgang mit den Christen – zehn Gründe für den Christenhaß	21
1. Einführung	21
2. Zehn Gründe für den Christenhaß	23
2.1 Die Gleichsetzung der Christen mit den Juden	23
2.2 Die Weigerung, sich am öffentlichen Leben zu beteiligen	25
2.3 Die Halsstarrigkeit	27
2.4 Das aus den Geboten für eine sittliche Lebensführung resultierende auffällige Benehmen und der Anspruch auf eine bessere Moral	29
2.5 Die Einstufung der christlichen Religion als Neuheit	35
2.6 Die Neigung zu aggressiver Sprache	38
2.7 Die Beeinträchtigung des Familien- und Ehefriedens	41
2.8 Der Verdacht, geheime Handlungen zu begehen	44
2.9 Die von den Christen verursachten wirtschaftlichen Nachteile	48
2.10 Der Vorwurf des Atheismus	51
IV. Zusammenfassung – Erkenntnisse und Gedanken	53
 <i>Gunther Gottlieb: Tradition und Neuerung in der Religionspolitik Kaiser Konstantins des Großen</i>	 87

<i>Wolfgang Hagl: Die Religionspolitik der Kaiser Constantin und Constantius II. im Spiegel kirchlicher Autoren</i>	103
I. Einführung: Religionspolitik und kirchliche Interpretation	103
II. Vorschußlorbeeren für den „ersten christlichen Kaiser“: Religionspolitik im Zeichen der Euphorie	104
III. Das religionspolitische Erbe Constantins in einer Phase all- gemeiner Ernüchterung; Constantius II. und die Grenzen der kaiserlichen Durchsetzungskraft	108
 <i>Bernhard Overbeck: Christliche Symbolik auf spätrömischen Münzen (mit Abbildungen)</i>	131
I. Vorbemerkung	131
II. Reversmotive vorconstantinischer Zeit	131
III. Die Reversmotive seit der Regierungszeit des Constantinus I. . .	133
IV. Katalog der Münzen (und eines geschnittenen Steines)	137
V. Abbildungen	142
VI. Ausgewählte Bibliographie	148
 <i>Pedro Barceló: Zur Begegnung, Konfrontation und Symbiose von religio Romana und Christentum</i>	151
I. Vorbemerkung	151
II. Religio und römischer Staat	152
III. Bürgergemeinde und Kultgemeinschaft im Widerspruch	155
IV. Der heidnische Staat in der Defensive	163
V. Das Christentum erkämpft sich Glaubensfreiheit	169
VI. Die gescheiterte Restauration des Heidentums	175
VII. Ausbreitung des Christentums in Staat und Gesellschaft	178
VIII. Die Verordnung der christlichen Rechtgläubigkeit	183
 Die Autoren	211

Zur Christenfrage im zweiten Jahrhundert

1. Einleitung

Über die Christenfrage im 2. Jahrhundert kann man nicht schreiben, ohne sich mit dem Briefwechsel zwischen Plinius und Kaiser Trajan zu beschäftigen. Deshalb ist dieser Text die Grundlage für den ersten Teil unseres Beitrags. Die Äußerungen zu diesem Briefwechsel sind so zahlreich, daß man vermuten möchte, es sei nichts ungesagt geblieben. Trotzdem ist die Diskussion nicht abgeschlossen, weil das bisher Erreichte in vieler Hinsicht unvollkommen und gegensätzlich wirkt und die wissenschaftliche Neugier auf der Suche nach Fortschritten keine Ruhe gibt. Außerdem ist es nützlich, von Zeit zu Zeit innezuhalten und Rechenschaft zu legen.

Die moderne Gelehrsamkeit richtet viele Forderungen an Plinius. Man tadelt oder entschuldigt ihn. Man setzt voraus, daß er logisch im Sinne humanitärer Normen gehandelt habe. Die einen sehen in ihm „a very charming Roman gentleman“¹ mit sensibler Sinnesart², andere beschreiben ihn als gesetzestreuen Beamten³. Wenn wir aber in Plinius einen englischen Gentleman oder einen deutschen Juristen und pflichtgetreuen Verwaltungsbeamten erkennen wollen, können wir kaum hoffen, sein Handeln gegenüber den Christen richtig zu verstehen. Wie könnte es anders sein – er war kein stumpfer und roher Barbar, er war ein gebildeter, im wesentlichen menschenfreundlich gesinnter Amtsträger aus der römischen Oberschicht in einer Welt voller selbstverständlicher Grausamkeit, Unbilligkeit und Widerspruch. Es ist auch nicht ungewöhnlich, wenn einzelne Verhaltensweisen des Plinius unseren Vorstellungen von Recht, Gerechtigkeit und Unparteilichkeit fremd vorkommen. Ebensowenig dürfen wir erwarten, daß er sich im Sinne leidenschaftsloser Objektivität und Logik, wie sie Historiker und Rechtsgelehrte für sich in Anspruch nehmen, verhielt⁴. Die Logik und Menschlichkeit römischen Rechts und römischer Amtstätigkeit lassen sich nicht ohne weiteres unseren Gepflogenheiten und Auffassungen anpassen. Römische Provinzialadministration und Provinzialpolitik waren in vieler Hinsicht auf die jeweils besonderen Fälle gerichtet. Man reagierte nach Bedarf. Die Einflußnahmen aus der Bevölkerung, in denen sich auch stets die Denkart ihrer Urheber niederschlug, waren zahlreich, was natürlich insgesamt die Uneinheitlichkeit amtlicher Haltung oder Urteilsfindung gefördert hat⁵.

Die römische Kaiserherrschaft war grundsätzlich auf das Recht gegründet. Aber es gab, wenn wir unser Rechtsverständnis zum Maßstab nehmen, Einschränkungen. Die römischen Behörden konnten handeln, auch wenn sie in

Unkenntnis über eine Sache waren. In diesem Sinne haben die frühchristlichen Apologeten sicher recht⁶. Viele römische Beamte glaubten die über die Christen umlaufenden Gerüchte oder hatten keine blasse Ahnung über das wirklich Wichtige an solchen Fällen. Da genügte einem Statthalter schon das bloße Wissen, daß irgendwann einmal in der Vergangenheit etwas unternommen worden war oder gegenwärtig praktiziert wurde (konkret: des Christ-Seins Beschuldigte und Überführte mit dem Tode bestraft werden), um selbst Anzeigen zu berücksichtigen und Urteile zu sprechen. Einer Nachfrage, Aktengrundlage oder sonstiger substantieller amtlicher Anhaltspunkte bedurfte es zunächst nicht. Uns erschreckt solche Unwissenheit über vermeintliche (oder tatsächliche) Vergehen und die Gründe, die Handlungen strafbar machten. Die Vorstellung jedoch, daß jedes Problem erst einmal sorgfältig untersucht und eine Akte darüber angelegt werden müsse oder ein Ausschuß sich einer Angelegenheit anzunehmen, sie vorzubereiten und Lösungen vorzuschlagen habe, ist modern. Nicht selten handelten die Römer erst und dachten später nach; oder sie handelten bloß! Die Gedanken und Taten der römischen Administration waren keineswegs immer folgerichtig und vernunftgemäß. Oft genug ist es kaum gerechtfertigt, von Politik oder Grundsätzen zu sprechen, also einer auf Dauer und Beständigkeit angelegten, bestimmten Richtlinien folgenden und von bestimmten Voraussetzungen ausgehenden Denk- und Verfahrensweise. Auf Plinius bezogen heißt das: die bei ihm vorhandene Unkenntnis und Unsicherheit werden häufig zu gering eingeschätzt, und es wird zu wenig bedacht, daß nicht unbedingt ein genaues Sach- und Fallwissen die Voraussetzung für behördliches Handeln gewesen sein muß. Einmal geschaffene Vorstellungen und einmal eingeübte Verfahrensweisen blieben in Kraft, bis sie durch irgendeinen Umstand unterbrochen und verändert wurden.

Ausgangspunkt unserer Fragen sind die gegen des Christ-Seins angeklagte Bewohner der Provinz Bithynia et Pontus eingeleiteten Gerichtsverfahren, die der Statthalter C. Plinius Secundus aufgrund von meist anonymen Anzeigen bereits mehrmals durchgeführt hatte, bevor er in dieser Sache an Kaiser Trajan schrieb. Unsere Methode ist folgende: Wir teilen die Argumente, die den nachfolgenden Beweisführungen zugrundeliegen, in drei Kategorien: a) methodische Vorbehalte und Grundlegung der eigenen Fragestellung, b) Einwände gegen die Beurteilung des Plinius und gegen das Verständnis seiner Anfrage, c) Einwände gegen die Beurteilung der kaiserlichen Politik. Im Zusammenhang damit zielen unsere Fragen auf eine veränderte Akzentuierung, um zu zeigen, daß eine völlig logische, ganz bruchlose und also zufriedenstellende Endgültigkeit wahrscheinlich überhaupt nicht erreicht werden kann. Zunächst ist es wichtig, den jeweiligen Wissensstand des Plinius in den einzelnen Abschnitten des Verfahrensweges zu ermitteln, nach Begründungen für die einzelnen Schritte zu fragen und dabei zu unterscheiden zwischen dem Kenntnisstand des Plinius a) über die Strafwürdig-

keit des Christ-Seins und b) über Christen, christliche Religion und Christenprozesse. Ebenso kommt es darauf an, in Hinsicht auf Anfrage und Antwort das Beweisbare vom nur Vermutbaren zu trennen und einzugestehen, daß wir in einzelnen Fragen über Vermutungen nicht hinauskommen. Schließlich halten wir es für methodisch falsch, auf der Basis moralischer Kriterien zu argumentieren.

Nach Erörterung der amtlichen Sphäre in Gestalt von Reichsgewalt und Provinzialadministration ist der zweite Teil der privaten Sphäre gewidmet. Die Anzeigen, mit denen es Plinius zu tun hatte, waren Ausdruck eines in der Bevölkerung vorhandenen Christenhasses, neutraler gesagt: der Einstellung der nichtchristlichen Reichsbewohner gegenüber den Christen. Wir müssen davon ausgehen, daß die Staatsgewalt, sofern nicht der Kaiser eine reichsweite Überprüfung und Verfolgung der Christen angeordnet hatte (was erstmals im dritten Jahrhundert der Fall war), nur tätig wurde, wenn Anzeigen von privater Seite vorlagen. Es geht uns also um die Ausgangslage für solche Anzeigen. Wir erörtern, warum man die Christen haßte; denn beim Fehlen einer klaren staatlichen Politik gegenüber den Christen kann es nur eine Art allgemeiner, geradezu volkstümlicher Feindseligkeit gewesen sein, welche zur Zeit des Plinius die Christenverfolgung verursachte. Wir beschreiten damit den Weg, den auch sonst die althistorische Forschung, im Unterschied zur theologischen, in den letzten Jahren gegangen ist, nämlich die Befunde nicht als „Ausdruck eines grundsätzlichen Konfliktes zwischen dem römischen Staat und dem Christentum“ zu deuten, sondern die Ursachen für Behinderungen und Konflikte in der Gesellschaft zu suchen⁷.

Auf diese Weise lassen sich die Beziehungen zwischen Christen und Nichtchristen besser veranschaulichen. Dabei ist es ratsam, christliche Eigenarten, welche nachweislich zur Zeit des Plinius die Nichtchristen beunruhigten und zu Reaktionen herausforderten, von jenen zu trennen, welche nur früher oder später eine Rolle spielten. Wir wollen außerdem auch solche Gründe für den Christenhaß erörtern, die zwar nicht ausdrücklich bezeugt sind, aber mit hoher Wahrscheinlichkeit die Christen zu ungeliebten Mitbürgern machten. Unsere Fragestellung geht davon aus, daß die den Christen eigentümlichen Denk- und Verhaltensweisen gruppenbezogene Reaktionen verursachten. So wie man nicht aus einer Vielzahl von Gründen einen als ausschlaggebend für die Christenfeindlichkeit oder die Anklagen aussondern kann, so haben die Christen in der Regel auch nicht mit der Gesamtheit ihrer Besonderheiten gleichmäßig und unterschiedslos auf die Urteilsfindung ihrer Umwelt eingewirkt.

Wir unterscheiden also christliche Denk- und Verhaltensweisen, welche bei allen Nichtchristen Anstoß erregten, von solchen, welche nur die griechische oder griechisch orientierte Provinzialbevölkerung, die römischen Behörden oder die Juden störten. Des weiteren wird man die Christengegner nach Tätigkeiten oder Ständen aufteilen können. Natürlich gab es auch die innerchristlichen Ge-

gensätze, welche Abspaltungen und feindselige Reaktionen innerhalb der Gemeinden verursachten. Die sind aber wieder eine Sache für sich und bleiben hier beiseite. Wir behandeln im wesentlichen das Verhältnis zwischen Christen und Heiden. Obschon wir wissen, wie wichtig die Haltung der Juden gegenüber den frühen Christen gewesen ist, so fällt doch dieses Thema wegen seiner Komplexität aus dem Rahmen unserer Erörterungen.

II. Statthalter und Kaiser im Umgang mit den Christen – Politik und Praxis

1. Vorwissen und Kenntnisstand des Plinius

Wieviel wußte Plinius 1. über die Christen selbst, 2. über die römische Politik ihnen gegenüber, 3. über die Rechtsgrundlage für Verurteilungen, 4. über Prozesse gegen Christen oder 5. über Präzedenzfälle, welche seine Todesurteile hätten rechtfertigen können? Wir müssen dabei unterscheiden zwischen seinem Kenntnisstand a) vor der ersten Anklage; b) nach Abschluß der ersten Verfahren, aber vor Beginn seiner Nachforschungen; c) nach Abschluß seiner Nachforschungen.

Es kann nicht bewiesen werden, daß Plinius vor den ersten Anklagen überhaupt etwas über die Christen sowie über Prozesse und Urteile wußte⁸. Wenn er schreibt (96,1), er habe niemals an *cognitiones de Christianis* teilgenommen, dann kann das wirklich bedeuten, daß er keinerlei Kenntnis hatte. Warum und auf welcher Grundlage hat er aber Christen verurteilt? Personen, die bei ihm als Christen angezeigt wurden, im Falle des entsprechenden Geständnisses mit dem Tode zu bestrafen, im Falle der Verneinung ihres Christ-Seins laufen zu lassen, war seit der ersten Anklage die Regel. Möglicherweise haben die Ankläger von Gerichtsverhandlungen und der auf dem Christ-Sein stehenden Todesstrafe berichtet und Plinius aufgefordert, nach dem Vorbild jener Verfahren tätig zu werden⁹. Denn es ist, wenn wir uns an den Rahmenbedingungen orientieren, so gut wie ausgeschlossen, daß Plinius Mitglieder irgendeiner Gruppierung ohne Hinweis auf eine Rechtsgrundlage (das heißt: ohne jedes Vorwissen über die Rechtspraxis) verfolgt hätte, wobei seine ersichtlich dürftige Kenntnis keine Rolle spielt. Die Meinungen sind in dieser Hinsicht sehr unterschiedlich! Gesicherte Kenntnisse zu unterstellen, findet jedoch keine Stütze bei Plinius selbst, der vielmehr das Gegenteil offen zugibt¹⁰.

Die Frage nach der Rechtslage und dem Präzedenzfall steht im Mittelpunkt der Diskussion: Für Molthagen ist die Rechtslage der Kern der Sache; er hält es für undenkbar, „daß ein Statthalter ganz von sich aus Christen auf ihr bloßes Bekenntnis hin“ hinrichten ließ. Allerdings schenkt Molthagen der Unkenntnis des Plinius wenig Beachtung und hält den Verweis auf Nichtwissen und Unsicherheit für rhetorisch. Vielmehr sei das Verfahren als allgemein verbindlich

vorgegeben gewesen und habe sich aus einem *mandatum* des Kaisers Nero abgeleitet¹¹. Für Schillinger-Häfele war die Vereinigung der Christen bekanntermaßen verboten. Woher das Verbot stammte, wie es zustandegekommen war und wie Plinius davon wußte, dazu äußert sie sich nicht¹². Sherwin-White dagegen versucht nachzuweisen, daß es kein Dekret oder Mandat gegeben hat, gehört aber andererseits zu jenen, die auf der Suche nach dem Präzedenzfall in die Zeit Neros zurückgehen¹³.

Die Ansicht, daß unter Nero im Zusammenhang mit dem Brand von Rom die Rechtsgrundlage für die strafrechtliche Verfolgung der des Christ-Seins Überführten geschaffen worden sei, hat eine lange Tradition und wird auch am häufigsten als Anfang einer staatlichen Christenpolitik angesehen¹⁴. Giovannini vermutet, daß im Anschluß an die Ereignisse des Jahres 64 der Senat, vielleicht auf Drängen oder Antrag Neros, die Christen als eine für die öffentliche Ordnung in Rom und Italien gefährliche Vereinigung erkannt habe, die man tunlichst verbieten müsse, und daraufhin einen entsprechenden Beschluß gefaßt habe¹⁵.

Nach Ansicht anderer Forscher wurde die Rechtsgrundlage zwischen 64 und 112 n. Chr. geschaffen, wobei man sogar mehrheitlich meint, der Präzedenzfall gehe auf Plinius und Trajan selbst zurück. Erst auf Grund des Reskriptes Trajans sei allein schon das Bekenntnis mit dem Tode bestraft worden¹⁶. Oder man bestreitet sogar die Existenz einer Rechtsgrundlage, wobei die Vertreter dieser These auf die Kompetenz der *coercitio* oder der *cognitio extra ordinem* verweisen bzw. das Handeln nach Gutdünken, wozu der Statthalter berechtigt gewesen sei, hervorheben. Ganz anders äußert sich Vittinghoff zu den Anfängen. Er hält ein Vorwissen des Statthalters für wahrscheinlich und versteht das Christ-Sein als von Beginn an kriminalisierte *superstitio*, da man die Christen als Parteigänger und Namensträger des durch Pontius Pilatus zum Tode verurteilten Christus verstanden habe¹⁷.

Ob die *mandata* (Instruktionen) des Kaisers Trajan, die Plinius im Gepäck mitbrachte, und die sich nachweislich mit strafrechtlichen Sachverhalten befaßten¹⁸, etwas über die Christen enthielten, etwa die lapidare Anweisung, daß des Christ-Seins Überführte mit dem Tode bestraft werden, ist fraglich. Giovannini hält es für denkbar, daß Plinius die Rechtsgrundlage für die Todesurteile entweder in sein *edictum* aufgenommen hatte (weil er sie im *edictum* des Vorgängers vorfand oder sonst woher kannte) oder durch Reisende von der andernorts geübten Rechtspraxis gehört hatte¹⁹. Natürlich ließe sich auf diese Weise die zunächst ganz unbekümmerte Vorgehensweise des gewissenhaften Statthalters am einfachsten erklären. Wir können das eine oder andere vermuten; aber wir müssen anerkennen, daß weder das eine noch das andere beweisbar ist. Nur: aufs Geratewohl, ohne Anhaltspunkt, auf den er sich berufen konnte, hat Plinius nicht gehandelt – das widerspräche gänzlich den Rechtsnormen.

Alle weiterführenden Erwägungen laufen demnach auf zwei Akzentuierungen oder Erklärungsversuche hinaus: Plinius agierte auf der Basis entweder a) eindeutiger bzw. direkter oder b) informeller bzw. indirekter Rechtskenntnis. Im Falle eindeutiger und direkter Rechtskenntnis lösen sich verschiedene Fragen von selbst. Wir haben aber den Eindruck, als sei die zweite Möglichkeit die näherliegende und meinen auch, die Texte enthielten entsprechende Hinweise. Wir wollen daher diesen Erklärungsversuch den nachfolgenden Erörterungen zugrunde legen.

So etwa war die Ausgangslage, als Plinius sich mit den ersten Anklagen beschäftigte und die Angeklagten verurteilte. Wie sich die Situation im Laufe der Zeit entwickelte und welche Fragen ihn mittlerweile beschäftigten, schildert er dem Kaiser mit den Worten: *cognitionibus de Christianis interfui numquam; ideo nescio, quid et quatenus aut puniri soleat aut quaeri. nec mediocriter haesitavi, sitne aliquod discrimen aetatum, an quamlibet teneri nihil a robustioribus differant, detur paenitentiae venia, an ei, qui omnino Christianus fuit, desisse non prosit, nomen ipsum, si flagitiis careat, an flagitia cohaerentia nomini puniantur* (96,1 und 2). Darauf bezieht sich auch die eingangs geäußerte Bitte, sein Zaudern zu lenken und seiner Unwissenheit aufzuhelfen (96,1). Doch dazu später!

Sicher waren Plinius die Gerüchte über Verbrechen der Christen bekannt, als er sich entschloß, Ermittlungen anzustellen; er deutet das selbst in der eben zitierten Übersicht am Anfang des Briefes an, und das Ziel seiner Nachforschungen war die Bestätigung oder Widerlegung der Aussage einiger Abtrünniger, daß sie als Christen keine Verbrechen begangen hätten (96,8: *quo magis necessarium credidi... quid esset veri... quaerere*). Entweder war Plinius mit diesen Gerüchten vertraut, bevor die Befragungen begannen oder die Gerüchte wurden ihm durch die Ankläger, die seine Aufmerksamkeit erregen wollten, zugetragen. Auch hier können wir nicht sagen, es sei so oder so gewesen; aber wir können annehmen, daß die Ankläger, sofern Plinius schon vorher die Gerüchte kannte, seinen Kenntnisstand erweiterte und dadurch seine Aufmerksamkeit erregt haben. Weiter hatte Plinius herausgefunden, daß die Christen unter keinen Umständen bereit waren, die Götter anzurufen, vor dem Bild des Kaisers zu opfern und Christus zu verfluchen (96,5). Hier gilt dasselbe: wann er diese Kenntnis erworben hat, ist unklar; aber er hatte sie, bevor er die im *libellus* genannten Christen verhörte (96,5); und zwar jene, welche im Verlauf der Verhöre leugneten, Christen zu sein oder gewesen zu sein. *Quorum nihil cogi posse dicuntur, qui sunt re vera Christiani* scheint jedoch darauf hinzudeuten, daß er diese Einzelheit eben erst erfahren hatte²⁰ – denn bei den früheren Verhören hatte er Leute, welche die Frage nach ihrem Christ-Sein verneinten, anscheinend ohne dies zu überprüfen, einfach laufen lassen (96,3). Wieder waren es entweder die Ankläger, die ihn mit Nachrichten versorgten, oder seine Ratgeber, wobei es ihm stets darauf ankam, ob die Angeklagten wirklich Christen waren²¹. Außer diesen drei Tatsachen (Prozesse

und Verurteilungen – Verbrechen – konsequente Haltung der wahren Christen) hat Plinius anscheinend wenig oder gar nichts über Christen²² und Christenprozesse²³ gewußt. Wenn Plinius schreibt: *ideo nescio, quid et quatenus aut puniri soleat aut quaeri* (96,1), sollten wir ihn beim Wort nehmen²⁴. Freudenberger hat sicher recht, wenn er die Doppelfrage folgendermaßen auflöst: *quid et quatenus puniri soleat? qui et quatenus quaeri soleat*²⁵? Jedenfalls ist dieser Vorschlag allen mit Hinweis auf die Rhetorik vorgenommenen willkürlichen Umbildungen vorzuziehen²⁶. Warum aber hat Plinius jene Leute trotzdem zum Tode verurteilt? Vorerst mag der Hinweis genügen, daß die Hinrichtung nur einiger Angeklagter (aus der Sicht der Ankläger und des Statthalters vielleicht auch Unruhestifter), wenn sie der Tat im Sinne des Tatbestandes überführt waren, durchaus in der Vollmacht des Statthalters lag, und für ihn keine Sache großen Überlegens gewesen ist. Plinius scheint ein solches Bedenken vorauszusetzen und sich zu rechtfertigen nur für den Fall, daß der Kaiser ihm einen Vorwurf machen sollte. De Ste. Croix's Interpretation des betreffenden Satzes (*neque enim dubitabam, quaecumque esset, quod faterentur, pertinaciam certe et inflexibilem obstinationem debere puniri* [96,3]): „well anyway they were a thoroughly obstinate crew and deserved what they got“²⁷, ist im wesentlichen richtig. Warum hätte Plinius diesen Satz hinzufügen sollen, wenn nicht, um die Hinrichtung überhaupt und auch jener Christen zu rechtfertigen, bei welchen er sich seiner Sache nicht ganz sicher war. Wären eindeutige Präzedenzfälle bekannt gewesen oder hätte die Hinrichtung von Christen den *mandata* des Kaisers entsprochen, es hätte der zusätzlichen Rechtfertigung nicht bedurft. Wir haben den Eindruck, als sei sich Plinius über die Haltung auch des Kaisers im Unklaren gewesen oder als habe er nach der Anwendbarkeit anderswo praktizierter und ihm bekannt gewordener Verfahren fragen wollen. Gerade dieser Zusammenhang widerspricht der Vorstellung, es könnten die *mandata* Trajans eine Vorschrift bezüglich der des Christ-Seins Überführten enthalten haben²⁸. Dasselbe ergibt sich im Grunde aus der Antwort des Kaisers (10,97,1), der Plinius gegenüber nicht die Richtigkeit des Vorgehens hätte bekunden müssen, wenn der Statthalter sowieso einer amtlichen, ihm mitgegebenen Weisung gefolgt wäre.

Seine Unsicherheit bezüglich der Strafe stimmt überein mit seiner völligen Unkenntnis über die Verfahrensweise²⁹: Er weiß nicht, wie weit die Untersuchungen und Urteile gehen dürfen, ob aufgrund des Alters Unterschiede gemacht werden müssen, ob denen, die sich vom Christ-Sein lossagen oder losgesagt haben, Verzeihung gewährt werden darf, ob das Christ-Sein (der Name) selbst oder die mit dem Namen verbundenen Verbrechen die strafwürdige Handlung sind. Es ist sinnfällig, daß Plinius fast nichts über das Verhalten der Reichsgewalt gegenüber den Christen wußte³⁰. So wird man seine Aussage, er habe niemals an *cognitiones de Christianis* teilgenommen, schon ernst nehmen³¹; und wenn er gleich danach schreibt: *ideo nescio, quid et quatenus aut puniri soleat aut quaeri*,

und noch eine Liste dessen, was er nicht weiß, anfügt, dann scheint er andeuten zu wollen, daß von einem Römer (besser: einem kaiserlichen Beamten), der Christenprozessen bisher nicht beigewohnt hat, auch nicht erwartet werden dürfte, daß er etwas über sie wisse. Schließlich: Plinius hatte auch nicht notwendigerweise Berichte über Magistratsentscheidungen, Abschriften kaiserlicher *rescripta*, *constitutiones* oder *mandata* im Aktenschränk³², sofern es solche zu Christenfragen überhaupt damals gab. Plinius hat sonst, wenn er dem Kaiser rechtliche oder politische Entscheidungen vorträgt, gewissenhaft alle ihm erreichbaren Dokumente mitgeschickt, welche hilfreich sein konnten³³. Mehr noch: nur im Brief über die Christen ist die Unkenntnis des Plinius über schon vorhandenes Recht oder schon einschlägige Politik wirklich ein Problem, während Plinius in anderen Briefen zögert, weil er sich außerstande sieht, bereits bekannte rechtliche und politische Befunde auszulegen oder offenkundige Widersprüche in Einklang zu bringen³⁴.

Aus den Ermittlungen gegen die Christen hat Plinius nur Erfahrungen bezüglich der Christen, nicht aber Kenntnis über die amtliche Haltung erwerben können. Er fand heraus, daß die Gerüchte über Gewalttaten der Christen falsch sind und daß sie eine verhältnismäßig harmlose Gruppe waren (96,7/8). Er entdeckte (wir können das wörtlich nehmen) auch einiges über ihre Riten und ethischen Überzeugungen. Sollte er sonst etwas erfahren haben, hat er es jedenfalls nicht für mitteilenswert gehalten.

2. Die Vorgehensweise des Plinius und die Gründe dafür

Die nachfolgende Erörterung setzt voraus, daß dem Statthalter in Hinsicht auf die Christen keine *mandata* des Kaisers vorlagen. In diesem Sinne fragen wir, warum Plinius gegen die Christen vorging und sogar Befehle zur Hinrichtung gab, obwohl er so gut wie nichts über sie, ihr möglicherweise schuldhaftes Verhalten und die Haltung des Kaisers wußte. Es geht um zwei Gesichtspunkte, die nichtsdestoweniger einen Zusammenhang haben: 1. die rechtliche und administrative Autorität des Statthalters und der Ablauf von Prozeß und Strafverfolgung; 2. die Frage, warum Plinius den von ihm selbst beschriebenen Weg einschlug, wenn Gesetz oder Beispiel ihm einen gewissen Spielraum ließen.

Die Frage nach der Autorität des Statthalters und dem von Plinius angewandten Verfahren wurde von unzähligen Gelehrten auf vielfache Weise beantwortet³⁵. Hier ist nicht der Platz, um alle denkbaren Lösungen zu analysieren, zumal diese Aufgabe in sehr ansprechender Weise von de Ste. Croix erledigt worden ist³⁶. Er beschreibt mit zahlreichen Beispielen die fast unbegrenzte Zuständigkeit kaiserlicher Statthalter in Hinsicht auf die Anwendung des Strafrechts³⁷. Die Belege können noch vermehrt werden! Zum Beispiel zählt Sueton unter Caligulas ver-

nünftigen Maßnahmen auf, er habe den Beamten Freiheit gelassen bei der Rechtsprechung und habe nicht darauf bestanden, ihn einzuschalten (Cal. 16,2), oder er beschreibt, wie Galba als Statthalter von Hispania Tarraconensis ungesetzlich und grausam einen römischen Bürger hinrichten ließ, ohne daß er zur Rechenschaft gezogen wurde (Galba 9,1)³⁸.

Es scheint, als habe es eine Rangfolge der statthalterlichen Aufgaben gegeben. Jedenfalls waren beispielsweise die Verantwortlichkeiten im fiskalischen Bereich wichtiger als Billigkeit und Humanität³⁹. Die Kaiser kümmerten sich besonders darum, daß die Statthalter unbestechlich und in finanziellen Angelegenheiten redlich waren. Die Hinrichtung einiger Christen, welche als Störenfriede galten, konnte das Verhältnis zwischen Statthalter und Kaiser kaum ungünstig beeinflussen – zumal es in der Regel unwahrscheinlich war, daß der Kaiser überhaupt etwas davon erfuhr. Gerade die Briefe des Plinius zeigen, daß andere Statthalter, die nicht durch einen Sonderauftrag zur Behebung von Mißständen an die Weisungen des Kaisers gebunden und zur ständigen Rechenschaftslegung geradezu verpflichtet waren, deutlich nach eigenem Ermessen handelten⁴⁰.

Die meisten Probleme tauchen auf, wenn wir zwischen *coercitio* und *cognitio* unterscheiden wollen. In gewisser Weise hat de Ste. Croix dies richtig erkannt: „In a sense, the power to conduct a criminal *cognitio* was part of the power of *coercitio* inherent in *imperium*: but it is quite wrong to conceive the Christians as being punished by pure *coercitio* in the narrower sense, summarily and without the exercise of proper *iurisdictio* . . .“⁴¹.

Wir wollen einen Schritt weitergehen und fragen, ob eine solche Unterscheidung in unserem Falle überhaupt irgendeinen Sinn hat und ob der Spielraum eines Statthalters nicht so beschaffen war, daß zwischen den verschiedenen Ebenen seiner Vollmachten kaum Unterschiede bestanden⁴². Würde man Plinius fragen, aufgrund welcher Rechtsgrundlage und Rechtsvorstellung er gehandelt habe, er könnte nur antworten: Er habe als Statthalter und Vertreter des Kaisers gehandelt und solche Unterscheidungen seien ihm niemals in den Sinn gekommen. Ramsay schreibt: „Pliny must have been under the impression that his action was in accordance with the general powers and instructions of all governors of provinces, to maintain peace and order, and to seek out and punish all persons whose actions disturbed, or were likely to disturb public order“⁴³. Die Verwirrung in den Interpretationen entsteht, weil man Grundlinien und Struktur der römischen Provinzialverwaltung, die im Vergleich zu modernen Ordnungsvorstellungen notwendigerweise unklar waren, zu wenig berücksichtigt⁴⁴. Das Ermessen eines Statthalters, Fälle anzuhören oder nicht, Angeklagte zu bestrafen oder nicht, ist weitläufig dokumentiert bei de Ste. Croix⁴⁵. Unter dieser Voraussetzung ist der Ursprung der vollen Macht des Plinius weniger wichtig. Wir

müssen vielmehr fragen, warum Plinius sich entschlossen hat, die Fälle zu behandeln und Christen hinzurichten.

Bedauerlicherweise ist das keineswegs eindeutig, und daß er in den Christen eine ernsthafte Gefahr für die politische Ordnung gesehen habe, ist äußerst unwahrscheinlich⁴⁶. Hätten die Christen bei den Römern damals in diesem Verdacht gestanden, hätte Plinius sicher mehr über sie und die Maßnahmen der Regierung gewußt, diese Bedrohung aus der Welt zu schaffen. Wäre die Lage als kritisch erkannt worden, dann hätte die Staatsmacht (d. h. der Statthalter) natürlich sofort gehandelt. Plinius aber ist nicht eingeschritten, er ist vielmehr zum Handeln gedrängt worden⁴⁷. Trajan hätte die Christen in seiner Antwort auch nicht lediglich als etwas Lästiges, was man besser nicht beachtet, angesehen⁴⁸. Im Brief des Kaisers ist kein Hinweis, daß die Römer sich in Hinsicht auf ihre Herrschaft geängstigt oder bedroht fühlten⁴⁹. Etwas anderes ist dagegen die Sorge um Ruhe und öffentliche Sicherheit in den Städten!

Nach den bisherigen Erkenntnissen hat Plinius das spärliche Vorwissen wahrscheinlich von Anklägern und Ratgebern erhalten, also aus informellen Quellen, nämlich Gesprächen und/oder Gerüchten. So hat Plinius ohne sicheren Rückgriff auf Präzedenzfälle und mit Informationen aus dritter Hand, die dazu noch böswillig waren, den Entschluß gefaßt, sich die Fälle anzuhören. Ungewiß ist auch, ob Plinius von Anfang an die Absicht hatte, die standhaften Bekenner zu töten; aber wahrscheinlich ist es schon. Gehen wir davon aus, es sei ihm glaubhaft versichert worden, daß Christ-Sein anderswo im Reich mit dem Tode bestraft wird, dann konnte er es sich wohl kaum leisten, dieses Delikt in seinem Amtsbereich ungeahndet zu lassen. Sicher aber erstaunte und verunsicherte ihn während der Verhöre die Hartnäckigkeit im Bekennen (*neque enim dubitabam, quaecumque esset, quod faterentur, pertinaciam certe et inflexibilem obstinationem debere puniri* [96,3]) so sehr, daß er meinte, dieses Verhalten rechtfertige in jedem Falle die Hinrichtung. Doch waren *pertinacia* und *inflexibilis obstinatio* natürlich nicht der Hauptgrund für den Urteilsspruch⁵⁰. Allerdings verschärften sie den Tatbestand; vielleicht waren sie der Beweggrund, der Plinius in seiner Absicht bestärkte; etwa auch im Sinne einer Rechtfertigung verwendbar, falls der Kaiser Zweifel an der Entscheidung seines Statthalters äußern sollte⁵¹. Auf alle Fälle ist es ganz unwahrscheinlich, daß Plinius über eine andere Strafe oder eine Unterscheidung zwischen Ober- und Unterschichten nachgedacht haben könnte⁵².

Unbeschadet der Tatsache, daß die Regierung Trajans keine Willkürherrschaft war, sich vielmehr auf das Recht gründete, müssen wir doch von anderen als modernen rechtsstaatlichen Grundbedingungen ausgehen: Zufällig und in Unkenntnis des vollen Sachverhaltes vorgenommene Hinrichtungen erscheinen uns willkürlich und ungerecht. Plinius hielt die Christen für wunderliche und ver-